

Recht der Internationalen Wirtschaft

RIW

3 | 2020

Betriebs-Berater International

3.3.2020 | 66. Jg.
Seiten 93–168

DIE ERSTE SEITE

Dr. Menno Aden

Sanktion und Gegensanktion – völkerrechtliche Fragen zur EU-Blockade-VO vom 6. 6. 2018

AUFSÄTZE

Professor Dr. Patrick Ostendorf, LL.M.

Verzugszinsen im englischen Recht | 93

Dr. Birgit Kramer

Wann haftet ein deutsches Unternehmen für extraterritoriale Menschenrechtsverletzungen? | 96

Dr. Frederick Rieländer, LL.M.

Europäische Kontenpfändung – ein ungeschriebenes Erfordernis der Vollstreckbarkeit des „erwirkten“ Titels? | 102

LÄNDERREPORTE

Alexander Olliges

Länderreport Luxemburg | 111

Lutz Koch

Länderreport Myanmar | 116

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Kartellschadensersatz – Ansprüche einer nicht unmittelbar geschädigten öffentlichen Fördereinrichtung | 119

EuGH: EuGVVO – Rechtsbehelf gegen Vollstreckbarerklärung und faires Verfahren | 122

EuGH: Europäisches Mahnverfahren – gerichtliche Anforderung weiterer Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs | 125

BAG: Staatenimmunität und Bestimmung des Vertragsstatuts – Kürzung des Gehalts von griechischen Lehrern an griechischen Schulen in Deutschland durch griechische Notstandsgesetzgebung | 157

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Kapitalverkehrsfreiheit – Ungleichbehandlung eines ausländischen OGAW bei der Dividendensteuer und Nachweispflichten gegenüber der Steuerbehörde | 162

Lutz Koch, Rechtsanwalt, Rangun (Yangon)

Länderreport Myanmar

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Ende des Jahres 2020 muss sich die National League for Democracy (NLD) erstmals zur Wiederwahl stellen. Die von *Aung San Suu Kyi* geführte Regierung hatte im April 2016 die Macht übernommen. Insbesondere die Erwartungen in Bezug auf den Friedensprozess konnte die Nobelpreisträgerin jedoch nicht erfüllen.

Aber die Zurückhaltung des Westens bei Investitionen und Tourismus – insbesondere aufgrund der Rohingya-Flüchtlingskrise 2017 – hat den Reformeifer der Regierung deutlich gesteigert. Dementsprechend ist das Wirtschaftswachstum relativ stabil geblieben (2016: 5,9%; 2017: 6,4%; 2018: 6,8%; 2019: 6,5%; [2020: 6,6%, forecast World Bank]). Allerdings hat sich die negative Berichterstattung auf die Auslandsinvestitionen ausgewirkt. Während asiatische Anleger verstärkt investieren, sind die Investitionen aus westlichen Ländern deutlich zurückgegangen. Im Finanzjahr 2018–2019 konnten daher nur 4,1 Mrd. USD an ausländischen Investitionen verzeichnet werden. Dieser Wert liegt nicht unwesentlich unter den von der Regierung ursprünglich angestrebten 5,8 Mrd. USD.

Dass die Regierung dennoch nach wie vor starke Unterstützung der Bevölkerung erfährt, liegt u. a. an dem nicht unerheblichen Fortschritt, den das Land in den letzten Jahren erreicht hat. Der Anteil von in Armut lebender Bevölkerung hat sich zwischen 2005 und 2017 von 48,2% auf 24,8% halbiert (UNDP Myanmar). Die Öffnung des Kommunikationssektors hat die Durchdringungsrate im Mobilfunk von 2% der Bevölkerung in 2012 auf 100% im Jahr 2018 schnellen lassen. Der Mobile Internet Download Speed liegt mittlerweile deutlich über dem weltweiten Durchschnitt und wird in ASEAN nur noch von Singapur übertroffen.

Auch die Vorteile der Digitalisierung von Behördengängen und Zahlungsmöglichkeiten haben das Leben und Arbeiten in Myanmar erheblich vereinfacht. Durch die Vielzahl von Neubauten und Einrichtung von Industrie- und Wirtschaftszonen vor allem in dem wirtschaftlichen Zentrum Rangun konnten die Mietpreise bei gleichbleibenden Kaufpreisen erheblich gesenkt werden. Während die lokale Währung gegenüber US-Dollar und Euro 2018 an Wert verloren hatte, blieb sie im Jahr 2019 stabil und konnte sowohl gegen den Dollar als auch den Euro sogar leicht an Wert zulegen.

II. Rechtsgebiete

1. Rechte an geistigem Eigentum

Im Jahr 2019 wurde nicht nur das neue Markenrecht, sondern auch ein neues Urheberrecht, ein neues Geschmacksmustergesetz sowie ein neues Patentgesetz verabschiedet. All diese Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums basieren weit überwiegend auf den aktuellen internationalen Modellgesetzen.

Bevor die Gesetze jedoch in Kraft treten können, muss ein Amt für geistiges Eigentum unter dem Handelsministerium geschaffen und eine entsprechende Datenbank eingerichtet werden. Entgegen dem bisherigen Erstanwenderprinzip

wird künftig ein Erstanmeldungsprinzip angewandt. Die Eröffnung des Patentamts soll im Jahr 2020 erfolgen. Bereits unter dem alten System registrierte Rechte bekommen eine Schonfrist von sechs Monaten für die erneute Registrierung unter dem neuen System. Es obliegt jedoch den jeweiligen Rechteinhabern, die neue Registrierung vorzunehmen.

2. Gesetz zur Beschränkung von Importgütern

Am 24. 12. 2019 hat das Parlament ein Gesetz zur Beschränkung von Importgütern (Law to Prevent an Increased Quantity of Imports) erlassen. Das soll die lokalen Produzenten schützen und der Regierung zum Ziel der Reduzierung des Handelsdefizits auf 500 Mio. USD verhelfen. Das Handelsdefizit reduzierte sich bereits im Finanzjahr 2018–2019 auf 1,1 Mrd. USD. Im vorangegangenen Finanzjahr lag es noch bei etwa 3 Mrd. USD. Unter dem neuen Gesetz kann ein vom Handelsminister geführtes Komitee Einführungsbeschränkungen erlassen, wenn die lokale Produktion durch steigende Einfuhren ernsthaft gefährdet ist.

3. Weitere Öffnung des Bankensektors

Im November 2019 kündigte die Zentralbank eine weitere Öffnung des Bankensektors an. Bisher wurde an 13 ausländische Institute eine Branch License verliehen. Allerdings sind ausländische Banken unter der Branch License auf eine Filiale landesweit beschränkt und dürfen keine Privatpersonen bedienen. Neben der Branch License soll ab Januar 2021 ein Subsidiary License eingeführt werden, unter welcher ausländische Banken zusätzlich das Privatkundengeschäft in bis zu zehn Filialen landesweit erlaubt wird. Ausländische Banken, die bereits seit mehr als drei Jahren eine Filiale in Myanmar betreiben, dürfen bereits im Juni 2020 ihre Branch License in eine Subsidiary License umwandeln.

Die wahrscheinliche wichtigste Änderung jedoch ist, dass bereits seit dem 1. 1. 2020 ausländische Banken mehr als 35% der Anteile einheimischer Banken übernehmen dürfen. Erst Anfang 2019 erlaubte die Zentralbank, dass entsprechend dem neuen Gesellschaftsrecht ausländische Investoren bis zu 35% der Anteile einheimischer Banken erwerben dürfen. Thailands Kasikorn-Bank hat bereits angekündigt, bei der Zentralbank die Genehmigung für den Erwerb von 35% der Anteile der lokalen Ayeyarwaddy Farmers Development Bank zu beantragen (Quelle: Myanmar Times).

4. Öffnung des Versicherungsmarkts

Ende November 2019 wurde fünf ausländischen Versicherern – Prudential (Großbritannien), Dai-ichi Life (Japan), AIA (Hong Kong), Chubb (USA) und Manulife (Kanada) – Lizenzen erteilt, unter denen die genannten Firmen mit 100-prozentigen Töchtern Lebensversicherungen vertreiben dürfen. Zusätzlich wurden sechs weitere Lizenzen an Joint Ventures mit einheimischen Versicherungen vergeben. Diese Joint Ventures dürfen neben Lebensversicherungen auch andere Arten von Versicherungen anbieten. Die Maxi-

malbeteiligung ausländischer Versicherer an einem Joint Venture liegt derzeit noch bei 35%. Im Augenblick macht der Versicherungsmarkt nur 0,07% des Bruttoinlandsprodukts aus. Die Versicherungspenetrationsrate lag 2015 mit 0,8% bei unter 1% (Quelle: Myanmar Times). Daher wird das Wachstumspotential als enorm eingeschätzt.

5. Ausländische Investitionen – Yangon Stock Exchange

Es wird erwartet, dass noch in der ersten Hälfte 2020 ausländische Unternehmen in Firmen, die auf der Yangon Stock Exchange (YSX) gelistet sind, investieren dürfen. Die gesetzliche Grundlage wurde bereits durch das 2018 eingeführte neue Gesellschaftsrecht gelegt. Derzeit sind auf der erst im Oktober 2015 geöffneten YSX nur sechs Firmen mit einem Gesamtwert von etwa 420 Mio. USD gelistet.

6. Strompreiserhöhung

Im April 2019 hat das Parlament die erste Strompreiserhöhung seit 5 Jahren genehmigt. Während der Energiebedarf in den letzten Jahren enorm gestiegen ist, hat das Energieministerium bisher aufgrund der niedrigsten Strompreise der Region den Strom regelrecht subventioniert. Die langerwartete Erhöhung ist eine wichtige Voraussetzung, um Investitionen in Kraftwerke für ausländische Investoren attraktiver zu gestalten.

7. Geändertes Myanmar-Finanzjahr

In diesem Jahr wurde das Myanmar-Finanzjahr für den Privatsektor dem Budgetjahr der Regierung angepasst; eine Liberalisierung der Festlegung des Finanzjahres für Unternehmen ist somit erst einmal ausgeblieben. Das ursprünglich an das Buddhistische Neujahr angelehnte Finanzjahr (1. 4. bis 31. 3. des Folgejahres) wurde nun um 6 Monate auf 1. 10. bis 30. 9. des Folgejahres verschoben. Somit ergab sich im Jahr 2019 ein zusätzliches, verkürztes Finanzjahr von 6 Monaten (Finanzjahr 2019), für das eine gesonderte Abgabe der Steuererklärungen vorgeschrieben war. Seit dem 1. 10. 2019 gilt also nun das neue Berichtsjahr, welches am 30. 9. 2020 endet und im Weiteren einem regulären 12-Monats-Turnus folgt.

8. Steuerreform

Das Jahr 2019 war für Steuerzahler in Myanmar ein bewegtes Jahr. Nicht nur die Verschiebung des Myanmar-Finanzjahres, sondern auch das neue Tax Administration Law sowie das Union Tax Law 2019 waren offensichtliche Zeichen der andauernden Steuerreform in Myanmar.

Während sich die erste Phase der Financial Management Reform Strategy (2012–2017) vorwiegend auf die institutionelle Seite konzentrierte, u. a. die Schaffung und den Ausbau von Kapazitäten und Institutionen, Unterteilung der Steuerbehörde in LTO (Large Tax Payer's Office) und MTO (Medium Tax Payer's Office 1, 2, 3), sowie die Stärkung der Budgetplanung und Verbesserung der Fiskaltransparenz, bringt die zweite Phase der Financial Management Reform Strategy (2017–2022) für den Steuerzahler spürbareren Wandel mit sich. Neben dem neuen Tax Administration Law aus dem vergangenen Jahr, wird u. a. auch an einem komplett neuen Einkommensteuergesetz gearbeitet und Mitte diesen Jahres soll das Self-Assessment System (SAS), das derzeit

nur im LTO und MTO-1 verwendet wird, auch auf das MTO-2 und MTO-3 ausgeweitet werden. Zusätzlich wird an einem Onlinesystem gearbeitet, das die Abführung von Steuern internationalen Standards anpassen, Effizienz steigern und Korruption abbauen soll.

Grundsätzlich ist die Steuerreform eher als ein kompletter Neubau eines Steuerregimes zu bewerten, welches ein ineffizientes und anachronistisches Steuersystem aus vergangenen Tagen hin zu einem fairen und effizienten System entwickeln soll, das transparent und verlässlich für alle Steuerzahler ist, Staatseinnahmen erhöht und Rechtssicherheit bietet. Die kommenden Jahre werden zwar im Hinblick auf die Steuerreform mit vielen Herausforderungen für Unternehmen einhergehen, am Ende steht allerdings auch ein funktionierendes und verlässliches Steuersystem mit effizienten Mechanismen in Aussicht.

9. Bedingte Einkommensteueramnestie – Union Tax Law 2019

Am 24. 9. 2019 hat das Pyidaungsu Hluttaw (Union Parliament) das Union Tax Law 2019 verabschiedet das am 1. 10. 2019 in Kraft trat, rechtzeitig zum Beginn des neuen Myanmar-Finanzjahres. Eine Besonderheit im Union Tax Law 2019 ist eine bedingte Amnestie auf das Einkommen aus nicht offengelegten Einnahmequellen, wirksam zwischen dem 1. 10. 2019 und dem 30. 9. 2020. Die bedingte Amnestie soll dazu anregen, nicht deklariertes Einkommen zu versteuern. Ein ähnlicher Vorschlag wurde im letzten Jahr aus Gründen der Gleichbehandlung der Steuerzahler vom Parlament noch abgelehnt. Daher gilt die bedingte Amnestie nun auch nur unter gewissen Bedingungen. Wenn der Steuerzahler in ein neues Unternehmen investiert oder ein bestehendes Unternehmen erwirbt bzw. in ein Bauwerk oder in Kapitalvermögen investiert, gelten die erheblich reduzierten Steuersätze auf den Teil des nicht deklarierten Einkommens.

Beispielsweise wurde für un versteuerte Einnahmen bis zu umgerechnet circa 68000 USD unter dem alten Union Tax Law 2018–2019 ein Steuersatz von 20% veranschlagt, der unter dem neuen Union Tax Law 2019 für den gleichen Betrag auf einen Steuersatz von gerade einmal 3% herabgesenkt wird.

10. Reduktion von Strafzahlungen auf die Stempelsteuer

Am 26. 11. 2019 trat das Gesetz zur Anpassung des Myanmar Stamp Acts in Kraft, das die Strafzahlungen auf die nicht-gezahlte oder unterbezahlte Stempelsteuer deutlich verringert. Die Stempelsteuer ist grundsätzlich auf alle abrechenbaren rechtlichen Instrumente anwendbar (z. B. Miet- und Darlehensverträge), wird am Tag der Unterzeichnung fällig und muss umgehend entrichtet werden. Wird die Stempelsteuer zu spät, gar nicht oder in geringerem Umfang abgeführt, wurde bisher zusätzlich zur eigentlichen Steuer eine Strafe von dem 10-fachen des ursprünglichen Steuerbetrags fällig. Insbesondere bei rechtlichen Instrumenten, bei denen sich die Steuer prozentual nach dem Wert richtet (z. B. Miet- und Pachtverträge), führte die Regelung mitunter zu extrem hohen Nachzahlungen. Nach der neuen Regelung fällt auf den zu entrichtenden Betrag der Stempelsteuer nur noch eine Strafzahlung von maximal dem 3-fachen des Betrages der Stempelsteuer an.

11. Senkung der Firmenregistrierungsgebühr

Im September 2019 wurde auch die staatliche Registrierungsgebühr für Unternehmen von 250 000 MMK auf 150 000 MMK (etwa 100 USD) gesenkt.

12. Visaerleichterungen

Nachdem bereits 2018 für viele asiatische Länder Visa-on-Arrival eingeführt wurden, dürfen seit Oktober 2019 auch Touristen aus Deutschland, Russland, Spanien, Italien, Schweiz und Australien direkt bei der Einreise ein Visum beantragen. Die Aufenthaltsdauer beträgt 28 Tage, und ein solches Visum kostet 50 USD. Seit dem 1. 1. 2020 gelten die Voraussetzungen auch für Reisende aus Österreich, Luxemburg, Tschechien, Ungarn und Neuseeland.

13. Zusammenlegung des Industrieministeriums und des Finanzministeriums

Für die weitere Entwicklung der Wirtschaft und um die Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu beschleunigen, wurde das Industrieministerium mit dem Finanzministerium zusammengelegt. Dadurch soll vor allem die Privatisierung der oft defizitären staatseigenen Unternehmen unter dem bisherigen Industrieministerium vereinfacht und forciert werden.

14. Vergabe von Handelslizenzen an „Foreign Companies“

Seit Juni 2019 vergibt das Handelsministerium erstmals wieder Handelslizenzen an ausländische Unternehmen. Die gesetzliche Grundlage ist das Myanmar Investment Law sowie die bereits im April 2017 erlassene Richtlinie No. 15/2017. Im Mai 2018 gab das Handelsministerium die relativ restriktiven Voraussetzungen für die Lizenzen bekannt. Die Mindestkapitalanforderung für 100%-ausländische Unternehmen beträgt 5 Mio. USD für den Großhandelssektor und 3 Mio. USD für den Einzelhandel, allerdings ohne Berücksichtigung von Ausgaben für Miete oder Pacht. Für Joint Ventures ist ein Mindestkapital von 2 Mio. USD (Großhandel) bzw. 700 000 USD (Einzelhandel) erforderlich. Die Mindestanforderung an eine Verkaufsfläche beträgt 929 Quadratmeter.

Die Unterscheidung zwischen ausländischen und einheimischen Firmen des neuen Gesellschaftsrechts wird vom Handelsministerium nicht berücksichtigt, und Unternehmen mit einer Beteiligung von bis zu 35% werden hier nicht als „lokale Unternehmen“ behandelt. Nur Unternehmen, die zu 100% in lokalem Besitz sind, werden von Kapital- oder Flächenanforderungen befreit und müssen nur Einzel- oder Großhandelslizenzen beantragen, wenn ihre Kapitalinvestition 700 000 USD übersteigen.

Wenn ein ausländisches Unternehmen jedoch eine Verkaufsstelle in einem Einkaufszentrum eröffnet, für das eine Einzelhandelslizenz erworben wurde, benötigt es keine gesonderte Einzelhandelslizenz, sondern kann die des Einkaufszentrums mitbenutzen. Infolgedessen können unabhängig von der Grundfläche und den Mindestkapitalanforderungen Einzelhandelsgeschäfte betrieben werden.

Bis Ende 2019 wurden 34 Einzel- und Großhandelslizenzen an ausländische Firmen sowie 27 Einzel- und Großhandelslizenzen an Firmen mit ausländischer Beteiligung vergeben.

15. Alkoholimporte

Das Handelsministerium hat einen Entwurf für einen Bescheid eingereicht, der die seit 1962 bestehenden Einfuhrbeschränkungen für ausländische Spirituosen aufheben soll. Der Entwurf muss noch vom Generalstaatsanwalt und dem Kabinett bestätigt werden. Seit 2015 dürfen bereits ausländische Weine importiert werden. Neben den einheimischen Produzenten betreiben u. a. Carlsberg und Heineken große Brauereien in Myanmar. Seit Oktober 2019 wird auch das thailändische Chang Beer in Myanmar produziert. Andere Spirituosen dürfen offiziell nur von Hotels oder Duty Free-Geschäften eingeführt werden. Aufgrund der großen Nachfrage hat sich ein nicht unerheblicher Schwarzmarkt entwickelt. Durch die illegal über die Grenze geschmuggelten Spirituosen entgehen den Fiskus geschätzte 50 Mio. USD pro Jahr (Quelle: Euromonitor).

16. Gesetz über Sicherungsgeschäfte

Um einen modernen und offiziellen Kreditmarkt zu schaffen, entwirft die Regierung mit Hilfe der Internationalen Finanz Corporation (IFC) ein Gesetz über Sicherungsgeschäfte. Die Möglichkeit, bewegliche Sachen als Sicherheit zu registrieren, soll vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen die Aufnahme von Krediten erleichtern.

17. Digitalisierung/DICA

Nach der gelungenen Umsetzung der Gesellschaftsrechtsreform und der damit einhergehenden Digitalisierung des Handelsregisters hat das zuständige Directorate of Investment and Company Administration (kurz: DICA) Anfang 2020 angekündigt, auch alle weiteren Serviceleistungen künftig online anzubieten. Das 2018 von DICA eingeführte Onlinesystem erleichtert nicht nur die Registrierung von Unternehmen, sondern auch die Ablage und Veröffentlichung von gesetzlich vorgeschriebenen Informationen durch ein interoperables Register. Durch den einfachen Zugriff auf alle grundlegenden Firmendaten hat sich selbstverständlich auch die Transparenz erheblich verbessert. Seit Ende 2019 können auch die offiziellen Gebühren direkt online überwiesen werden. Während Firmengründungen unter dem alten System noch regelmäßig mindestens zwei Wochen Bearbeitungszeit benötigten, können innerhalb der regulären Öffnungszeiten Firmenregistrierungen nun innerhalb einer Stunde vollständig online abgeschlossen werden.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Während es auf politischer Ebene aufgrund der Konflikte mit den ethnischen Minderheiten und den Ende 2020 bevorstehenden Wahlen durchaus Spannungspotential gibt, dürften sich die Vielzahl der unternommenen Reformbemühungen positiv auswirken, so dass das Wirtschaftswachstum stabil bleibt.

Die durch die Umsetzung des Myanmar-Investitionsgesetzes 2016 sowie des neuen Gesellschaftsrechts 2017 geschaffene rechtliche Grundlage wird die Öffnung des Versicherungsmarktes und des Groß- und Einzelhandels für ausländische Investoren erheblich erleichtern und beschleunigen.

In dem im November 2019 veröffentlichten „Ease of Doing Business Index 2020“ konnte sich Myanmar um sechs Plätze auf den immer noch verbesserungswürdigen 165. von insgesamt 190 Plätzen vorarbeiten. Durch die Umsetzung der

weiteren Reformen und der stetig zunehmenden Digitalisierung dürfte sich das Investitionsklima weiter verbessern.

Bereits im Jahr 2019 haben vor allem asiatische Investoren verstärkt in größere Projekte investiert. China, Thailand, Indien, Südkorea und Japan setzten verschiedene, staatlich geförderte Infrastrukturmaßnahmen um. Toyota hat im November 2019 mit dem Bau seines ersten Werkes in Myanmar begonnen und möchte ab Februar 2021 bis zu 2500 Toyota Hilux Pick-up-trucks jährlich in der Thilawa Special Economic Zone produzieren. Das philippinische Konglomerat Ayala Corp hat ebenfalls im November 2019 237,5 Mio. USD für Anteile an der lokalen YOMA-Gruppe investiert. Der Fokus der privaten Investoren liegt jedoch derzeit auf dem Energiesektor und Gewerbeimmobilien. Allein in den Monaten Oktober und November 2019 genehmigte die Regierung Projekte in Höhe von 1,2 Mrd. USD in diesen Sektoren.

Die Verleihung des Status als UNESCO-Weltkulturerbe an Bagan im Zusammenhang mit den eingeführten Visae erleichterungen dürfte auch für bessere Aussichten in Bezug auf den Tourismussektor sorgen. Innerhalb von 5 Jahren hat sich zudem die Anzahl der Hotelzimmer von 35 000 auf 68 167 zum Ende des Jahres 2018 (Quelle: Ministry of Hotel and Tourism) fast verdoppelt, und es drängen noch viele weitere Anbieter in den Markt. Dadurch konnten sich die Hotelpreise in Myanmar normalisieren.

Allerdings könnte das vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag eröffnete Verfahren gegen Myanmar bei westlichen Investoren und Touristen abschreckende Wirkung

entfalten. Friedensnobelpreisträgerin *Aung San Suu Kyi* ist im Dezember 2019 persönlich zur Eröffnung des Verfahrens gereist, um Myanmar gegen die von Sambia erhobenen Vorwürfe zu verteidigen.

Auch ist es durchaus möglich, dass die Regierung durch Wahlgeschenke an die Bevölkerung, beispielsweise durch eine deutliche Anhebung des Mindestlohns, Wirtschaftszweige im Wahljahr 2020 belastet. Insbesondere die Textilindustrie konnte in den letzten Jahren extrem hohe Wachstumswerte verzeichnen. Eine Anhebung des Mindestlohns würde aber insbesondere die Standortvorteile für die Textilproduktion beeinträchtigen.

Obwohl Myanmar auch im Jahr 2020 viele Herausforderungen meistern muss, wird sich insbesondere aufgrund des andauernden Reformprozesses das Wirtschaftswachstum voraussichtlich leicht steigern. Damit Myanmar sein volles Potential ausschöpfen kann, muss sich aber erst die politische Lage stabilisieren.



Lutz Koch

Rechtsanwalt. Er ist seit 2013 in Yangon (Rangun) ansässig, wo er zunächst eine internationale Kanzlei mit Fokus auf Wirtschaftsfragen leitete. Seit April 2016 ist er der Leiter der Rechtsabteilung im Rödl & Partner-Büro Yangon. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Markteintrittsfragen, internationales Handelsrecht, Unternehmensgründungen und allgemeine Rechtsberatung für Unternehmen in Myanmar.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Kartellschadensersatz – Ansprüche einer nicht unmittelbar geschädigten öffentlichen Fördereinrichtung

EuGH (5. Kammer), Urteil vom 12. 12. 2019 – Rs. C-435/18; Otis GmbH u. a. Land Oberösterreich u. a.

Tenor

Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass Personen, die nicht als Anbieter oder Nachfrager auf dem von einem Kartell betroffenen Markt tätig sind, sondern Subventionen in Form von Förderdarlehen an Abnehmer der auf diesem Markt angebotenen Produkte gewährt haben, verlangen können, dass Unternehmen, die an dem Kartell teilgenommen haben, zum Ersatz des Schadens verurteilt werden, den die betreffenden Personen erlitten haben, weil der Betrag der Subventionen höher war, als er ohne das Kartell gewesen wäre, so dass sie den Differenzbetrag nicht für andere gewinnbringendere Zwecke verwenden konnten.

AEUV Art. 101

Aus den Gründen

I Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 101 AEUV.

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Otis GmbH, der Schindler Liegenschaftsverwaltung GmbH und der Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH (diese beiden Gesellschaften im Folgenden zusammen: Schindler), der Kone AG sowie der ThyssenKrupp Aufzüge GmbH (im Folgenden: ThyssenKrupp) einerseits und dem Land Oberösterreich sowie 14 weiterer Einrichtungen andererseits wegen einer Klage Letzterer auf Verurteilung der fünf Gesellschaften zum Ersatz des Schadens, der ihnen durch ein u. a. gegen Art. 101 AEUV verstoßendes Kartell dieser Gesellschaften entstanden sein soll.

Österreichisches Recht

3 § 1295 Abs. 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) lautet: „Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

4 Nach § 1311 Satz 2 ABGB haftet derjenige, der „ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten“ hat, für den verursachten Schaden.

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

5 Am 21. 2. 2007 verhängte die Europäische Kommission gegen verschiedene Unternehmen aufgrund ihrer Teilnahme, zumindest seit den 1980er Jahren, an Kartellen beim Einbau und bei